

6145/J XX.GP

BEILAGE

ANFRAGE

**der Abgeordneten Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend das Auftragswerk des Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, dessen sich der Bundesminister für Inneres bediente, um den Verein „Dichter - stein Offenhausen“ auflösen zu können**

Die „Initiative Welser gegen Faschismus“ des Dr. Robert Eiter, 4600 Wels, Grünbachstraße 14 a hat den o. Univ. -Prof DDr. Heinz Mayer, Ordinarius für Verfassungs - und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. beauftragt, die Möglichkeit einer behördlichen Auflösung des genannten Vereines zu prüfen.

o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer hat am 16. April seinem Auftraggeber Dr. Robert Eiter auch tatsächlich ein als „Rechtsgutachten“ betiteltes Opusculum erstattet.

In diesem sog. „Rechtsgutachten“ hat „Gutachter“ o. Univ.-Prof DDr. Heinz Mayer den Inhalt zwei von obgenanntem Verein herausgegebenen Veröffentlichungen bzw. Medienwerke strafrechtlich beurteilt, obzwar sowohl der Ordinarius für Verfassungs - und Verwaltungsrecht als auch der Organwalter, Mag. Karl Schlägl, wußten oder wissen mußten, daß die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes von Medienwerken ausschließlich den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist.

Empörte Sozialdemokraten aus dem Sicherheitswesen haben dem ehemaligen SPÖ - Abgeordneten Dipl.-Vw. Mag. DDr. Stephan Tull die in Ablichtung beigeschlossenen Unterlagen der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich, der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg und der Bundespolizeidirektion Wien als Beweismittel gegen den obgenannten Bundesminister für Inneres übermittelt.

Das Bundesministerium für Inneres hat in einer Aussendung der „Austria Presse - Agentur“ zu APA 169 vom 24. April 1998 um 11:19 folgendes bekanntgegeben:

„Das Verfahren zur grundsätzlichen Auflösung des Vereins ‚Dichter - stein Offenhausen‘ wegen des Verdachtes der NS - Wiederbetätigung basiert vor allem auf einem neuen Rechtsgutachten von Universitätsprofessor Heinz Mayer, der laut Ministerium ‚aufgrund von Publikationen des Vereins zum Ergebnis fortgesetzter Wiederbetätigung kommt.“

Der obgenannte Bundesminister für Inneres schreibt in seiner schriftlichen parlamentarischen Anfragebeantwortung 4039/AB vom 18. Juni 1998 zu 4402/J, in welcher die Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen den Verdacht der falschen Beweisaussage hinsichtlich des Gutachters o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer gem. § 289 StGB geäußert hatten:

„Außerdem lege ich Wert auf die Feststellung, daß ich In dieser Angelegenheit keinen Anlaß für die Befassung einer Behörde der Strafjustiz sehe. Ich habe darüber hinaus nicht den geringsten Grund, an der Redlichkeit und Sachkunde des Herrn UnivProf DDr. Heinz Mayer zu zweifeln“.

Diese intellektuelle Einschätzung eines amtierenden Ministers lässt tief blicken! Dipl.-Vw. Mag. DDr. Stephan Tull hat sich daraufhin denn auch veranlaßt gesehen, der Staatsanwaltschaft den Verdacht des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach §302 StGB zur strafrechtlichen Beurteilung zu unterbreiten.

Aus diesem Grunde richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres daher folgende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, aus den beiliegenden Unterlagen, die aufzeigen, daß für die rechtliche Beurteilung, ob ein Medienwerk gegen die Gesetze verstößt ausschließlich die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die erforderlichen Schlüsse zu ziehen? -

Wenn ja, welche? -
Wenn nein, warum nicht?

Beilage konnte nicht gescannt werden.